

Statuten



*Verein für australische
Treib- und Hütehunde*

Fassung vom 21. Februar 2015

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|--|----|
| I. | Name, Sitz, Zweck..... | 5 |
| | Art. 1 Name und Sitz..... | 5 |
| | Art. 2 Zweck | 5 |
| | Art. 3 Zweckverfolgung | 6 |
| II. | Mitgliedschaft | 6 |
| | 1. Erwerb der Mitgliedschaft | 6 |
| | Art. 4 Mitglieder | 6 |
| | Art. 5 Aufnahme | 7 |
| | Art. 6 Ehrenmitglieder, Veteranen..... | 7 |
| | 2. Beenden der Mitgliedschaft..... | 7 |
| | Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft | 7 |
| | Art. 8 Austritt..... | 7 |
| | Art. 9 Streichung | 8 |
| | Art. 10 Ausschluss | 8 |
| | Art. 11 Wirkung..... | 9 |
| | 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder..... | 9 |
| | Art. 12 Stimm- und Wahlrecht | 9 |
| | Art. 13 Andere Rechte | 9 |
| | Art. 14 Pflichten | 9 |
| | Art. 15 Jahresbeitrag | 10 |
| III. | Haftbarkeit..... | 10 |
| | Art. 16 Haftung | 10 |
| IV. | Organisation..... | 10 |
| | Art. 17 Organe | 10 |
| | Art. 18 Generalversammlung | 10 |
| | Art. 19 Einberufung | 10 |
| | Art. 20 Anträge | 11 |
| | Art. 21 Ausserordentliche Generalversammlung..... | 11 |
| | Art. 22 Beschlussfähigkeit Generalversammlung..... | 11 |
| | Art. 23 Kompetenz..... | 11 |
| | Art. 24 Abstimmungen | 12 |
| | Art. 25 Vorstand..... | 12 |
| | Art. 26 Beschlussfähigkeit Vorstand | 12 |

| | | |
|---------|--|----|
| Art. 27 | Aufgaben Präsident | 13 |
| Art. 28 | Aufgaben Vizepräsident | 13 |
| Art. 29 | Aufgaben Aktuar | 13 |
| Art. 30 | Aufgaben Kassier | 13 |
| Art. 31 | Aufgaben Zuchtwart | 13 |
| Art. 32 | Aufgaben Beisitzer | 13 |
| Art. 33 | Kontrollstelle | 13 |
| Art. 34 | Richterwesen | 14 |
| V. | FINANZEN | 14 |
| Art. 35 | Einkünfte | 14 |
| VI. | STATUTENREVISION | 14 |
| Art. 36 | Statutenrevision, Statutenänderung | 14 |
| VII. | AUFLÖSUNG DES VEREINS | 14 |
| Art. 37 | Auflösung | 14 |
| VIII. | SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 15 |
| Art. 38 | Schlussbestimmungen | 15 |

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Der Verein für Australische Treib- und Hütehunde (VATH) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten.

Art. 2 Zweck

Der VATH stellt sich zur Aufgabe:

- a. Förderung und Überwachung der Reinzucht der australischen Treib- und Hütehunderassen nach den bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) deponierten Standards. Namentlich folgender Rassen: Australian Cattle Dog, Australian Kelpie und Australian Stumpy Tail Cattle Dog;
- b. Förderung der Entwicklung anderer australischer Treib- und Hütehunderassen. Namentlich folgender Rassen: Australian Koolie und Working Kelpie;
- c. Die artgerechte Haltung und verantwortbare Verbreitung der genannten Rassen unter Berücksichtigung gesundheitlicher und charakterlicher Qualitäten;
- d. Unterstützung der Bestrebungen der SKG;
- e. Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen;
- f. Vermittlung von Informationen und Erkenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht der vorgenannten Rassen, deren Anschaffung, Haltung, Pflege, Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und der Prinzipien der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung;
- g. Förderung der Kontakte zwischen Züchter und Interessenten;
- h. Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit;
- i. Kontakte mit ausländischen Klubs der gleichen Rassen.

Art. 3 Zweckverfolgung

Der VATH strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a. Durchführung von Kursen und Förderung von Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern;
- b. Beratung von Interessenten beim Kauf von australischen Treib- und Hütehunden;
- c. Betrieb einer Auskunfts- und Vermittlungsstelle;
- d. Überwachung der Einhaltung der Rassestandards und deren Bekanntgabe an Interessenten;
- e. Motivation der Mitglieder zur Teilnahme an nationalen und internationalen Ausstellungen, Leistungsprüfungen und Wettkämpfen und die Durchführung solcher Anlässe durch den VATH;
- f. Erstellen von verbindlichen Vorschriften für die Zuchtzulassung und Zucht der vom VATH vertretenen Rassen;
- g. Durchführung von Zuchtzulassungsprüfungen;
- h. Vertretung der Interessen und Rechte der Mitglieder;
- i. Förderung des rassespezifischen Richterwesens;
- j. Wahl, rassespezifische Ausbildung und Ernennung von Richteranwärtern, resp. Richtern, soweit dies in die Kompetenz des VATH fällt.

II. Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Alle Personen können in den VATH aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie erhalten das Stimm- und Wahlrecht mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den VATH eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe der Gründe ablehnen.

Art. 6 Ehrenmitglieder, Veteranen

Der Verein kann selbst Ehrenmitglieder ernennen und der SKG die Ernennung von Veteranen beantragen.

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Kynologie oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich sind.

Veteranen

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Vereins durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Verein überreicht (Art. 17 der SKG-Statuten).

2. Beenden der Mitgliedschaft

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 8 Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Vereinsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 9 Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden.

Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des VATH aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Rekursrecht

Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des Vereins zu Handen der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 10 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a. Schwerwiegende Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG, des VATH oder anderer SKG Sektionen.
- b. Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins oder der SKG durch betrügerisches, tierquälerisches oder in anderer Weise unehrenhaftes Verhalten.

Verfahren

Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Vorstandes durch Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung des Vereins.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offensteht, seine Sache vor der Generalversammlung des Vereins in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Rekursrecht

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Publikation

Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen nach sich. Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekanntzugeben. Beschliesst der Verein einen Ausschluss, obliegt ihm die Publikation in den Organen der SKG.

Art. 11 Wirkung

Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Beschickung an anerkannten Ausstellungen und die Teilnahme an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt.

Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zwingername wird gelöscht.

Ist der Ausgeschlossene Richter oder Richteranwalt, so erfolgt dessen Streichung in der Richterliste der SKG.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 12 Stimm- und Wahlrecht

Alle an den Versammlungen anwesenden ordentlichen Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sowie Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimm- und Wahlrecht. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Art. 13 Andere Rechte

Andere Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in besonderen Reglementen der SKG geregelt.

Art. 14 Pflichten

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des Vereins anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Im weiteren verpflichten sie sich, die Interessen und Ziele des Vereins nach bestem Wissen und Können zu unterstützen.

Art. 15 Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder und Veteranen sind von der Entrichtung des Jahresbeitrags befreit

III. Haftbarkeit

Art. 16 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser nur mit Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gemäss Statuten der SKG, Art. 19, haftet diese nicht für Verbindlichkeiten des Vereins, umgekehrt haftet auch der Verein nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

IV. Organisation

Art. 17 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle
4. Kommissionen

Art. 18 Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende Februar eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Art. 19 Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch das Vereinsorgan oder durch Kreisschreiben an die Mitglieder, wenigstens 20 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 20 Anträge

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres schriftlich einzureichen. Sie müssen traktandiert werden.

Art. 21 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstands oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.

Art. 22 Beschlussfähigkeit Generalversammlung

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Über die Versammlung und ihre Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Art. 23 Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten GV;
- b. Genehmigung der Jahresberichte;
- c. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle, Entlastung des Vorstands;
- d. Genehmigung des Budgets;
- e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge, Körgebühren, Kontrollgebühren, usw.;
- f. Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes;
- g. Wahlen:
 1. Präsident
 2. Kassier
 3. Aktuar
 4. Zuchtwart

5. Technischer Leiter
6. übrige Vorstandsmitglieder
7. Revisoren
8. Ausstellungs- und Leistungsrichteranwälter
- h. Abänderung der Statuten und des Zuchtreglements;
- i. Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand und vom Vorstand;
- j. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k. Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern;
- l. Auflösung des Vereins.

Art. 24 Abstimmungen

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der GV hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst.

Art. 25 Vorstand

Der Vorstand besteht mindesten aus den 5 nachfolgend aufgeführten Mitgliedern: Präsident, Kassier, Aktuar, Zuchtwart, Technischer Leiter.

Er wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung sein, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz (Art. 6, Abs. 2 der SKG-Statuten).

Präsident, Aktuar und Kassier sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren.

Art. 26 Beschlussfähigkeit Vorstand

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss, das heisst mindestens 10 Tage vorher, einberufen wurde

und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über die Verhandlungen im Vorstand ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 27 Aufgaben Präsident

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

1. Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes.
2. Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung.
3. Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen.
4. Die Vertretung des Vereins nach aussen.

Art. 28 Aufgaben Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle. Er steht dem Präsidenten im Sinne der Arbeitsteilung zur Seite.

Art. 29 Aufgaben Aktuar

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Art. 30 Aufgaben Kassier

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise in dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG, usw). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Art. 31 Aufgaben Zuchtwart

Die Aufgaben von Zuchtwart und technischem Leiter sind im Pflichtenheft geregelt.

Art. 32 Aufgaben Beisitzer

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

Art. 33 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und stellen Antrag auf Entlastung des Vorstands.

Art. 34 Richterwesen

Die Voraussetzungen für die Wahl von Ausstellungsrichtern und Anwärtern sind in der Ausstellungsrichterordnung (ARO) der SKG und in den SKG-Statuten festgehalten. Nach erfolgter Wahl durch die Generalversammlung stellt der VATH dem Zentralvorstand der SKG Antrag zur Ernennung des Gewählten als Richter resp. Anwärter.

V. FINANZEN

Art. 35 Einkünfte

Der VATH erzielt seine Einkünfte durch:

1. Ordentliche Mitgliederbeiträge
2. Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen

VI. STATUTENREVISION

Art. 36 Statutenrevision, Statutenänderung

Eine Revision oder Änderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung. Der Antrag dazu erfolgt vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren wenigstens eines Fünftels der Mitglieder.

Allfällige Änderungen sind dem Zentralvorstand der SKG zur Genehmigung zu unterbreiten.

VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 37 Auflösung

Die Auflösung des VATH kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Verein mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.

Geschieht das nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 38 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 15.02.1997 und nach Änderungsantrag an den Generalversammlungen vom 22.02.2014 sowie dem 21.02.2015 angenommen und werden nach Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG sofort in Kraft gesetzt.

Im Zweifelsfall ist der Deutsche Text massgebend.

Die vorliegenden Statuten sind in maskuliner Form verfasst. Sinngemäss sind sie auch in femininer Form anwendbar.

Im Namen des Vereins für Australische Treib- und Hütehunde

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Markus Kunde

Beatrix Ferkinghoff

.....

Die vorstehenden Statuten enthalten keine den SKG-Statuten widersprechenden Bestimmungen. Sie werden daher im Sinne von Art. 6 der SKG-Statuten genehmigt.

3012 Bern,

Namens des Zentralvorstandes der SKG

.....